

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH 1 StR 200/00, Beschluss v. 23.05.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 1 StR 200/00 - Beschluß v. 23. Mai 2000 (LG Augsburg)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 19. Januar 2000 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, daß der Vorwurf tateinheitlicher bandenmäßiger unerlaubter Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge entfällt.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

**Gründe**

Der Vorwurf bandenmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verdrängt den der entsprechenden Ein- und Ausfuhr unter den hier gegebenen Tatumständen (vgl. die Zuschrift des Generalbundesanwalts vom 2. Mai 2000 m.w.N.). 1

Der Wegfall dieses Vorwurfs hat auf den Rechtsfolgenausspruch keinen Einfluß. Das Landgericht hat die Strafe dem zutreffenden Strafraumen entnommen. Das Tatunrecht hat sich nicht verändert. 2

Im übrigen ist die Revision im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO unbegründet. 3